

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 1

Geltung

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern über von uns angebotene Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote gegenüber den Vertragspartnern, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf Schriftstücke Bezug nehmen, welche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen, liegt hierin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Selbiges gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3

Leistungen

1. Als Leistungen i.S.d. Regelungen gelten sowohl Dienst- als auch Sachleistungen (Waren).
2. Handelsübliche und solche Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile behalten wir uns vor, soweit diese die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, sofern solche dem Vertragspartner zumutbar, für diesen verwendbar und die Restleistung sichergestellt ist.
4. Wir sind zur Einschaltung von Lieferanten und Unterauftragnehmern berechtigt.

§ 4

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Preise. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro ab Werk zzgl. Verpackung, gesetzlicher Mehrwertsteuer und bei Export auch Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar.
3. Gegen unsere Rechnungsforderung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
4. Wir können ausstehende Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer Forderungen gefährdet werden.

§ 5

Leistungszeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
2. Bei Versendung beziehen sich Fristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Wir haften nicht für Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt. Hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc., auch wenn diese bei unseren Lieferanten eintreten. Vereinbarte Leistungszeiten verlängern sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung zzgl. einer ange-

messenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so sind wir und unser Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Gewährleistung

1. Soweit wir gewährleistungspflichtig sind, gelten die folgenden Absätze.
2. Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Mitteilung von Mängeln können wir wählen, ob uns das mangelhafte Teil zwecks Reparatur und anschließender Rücksendung übersandt wird oder wir das Teil durch Mitarbeiter am Lieferort reparieren lassen. Reparaturwünschen an einem anderen Ort können wir entsprechen, wobei dann Arbeitszeit und Reisekosten, nicht aber unter die Gewährleistung fallende Teile zu unseren Standardsätzen berechnet werden.
4. Schlägt eine Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar und stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner unsere Leistungen ändert oder ändern lässt und eine Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Im Übrigen sind uns durch die Änderung entstehende Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu ersetzen.

§ 7 Schutzrechte

1. Wir bleiben ausschließlicher Inhaber unserer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Schutz- und Urheberrechte sowie des Know-hows („Altschutzrechte“).
2. Soweit Altschutzrechte für die Verwendung unserer vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind, erhält unser Vertragspartner hierfür kostenlos einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Nutzungsrechte.
3. An den im Rahmen dieses Vertrages erzielten Ergebnissen (Arbeitsergebnisse) räumen wir dem Vertragspartner die ausschließlichen Nutzungsrechte ein.

§ 8 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner werden sämtliche im Rahmen der Vertragsabwicklung von dem jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen vertraulich behandeln, nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung nutzen und nicht an Dritte weitergeben.
2. Eine Weitergabe an Lieferanten und Unterauftragnehmer ist ausnahmsweise zulässig, soweit sich diese vorher jeweils in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet haben.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Informationen, welche dem jeweils anderen Vertragspartner bereits vor Vertragsschluss bekannt waren oder welche allgemein bekannt sind oder welche ohne Verschulden des zunächst geheimhaltungspflichtigen Vertragspartners allgemein bekannt werden oder welche dieser rechtmäßig von einem Dritten erlangt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Vergütungen (auch aus anderen Verträgen mit dem Vertragspartner) unser Eigentum.
2. Bei Zahlungsverzug können wir diese Waren jederzeit wieder an uns nehmen. Hierfür können wir auch erforderliche Ausbauten vornehmen.

§ 10 Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.
2. Außer bei vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) haften wir nicht für einfache Fahrlässigkeit. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung und zur Freiheit von wesentlichen Mängeln sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die im wesentlichen vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder von dessen Eigentum dienen.
3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht auf einen Betrag von 5 (fünf) Millionen EUR je Schadensfall beschränkt.
4. Wir haften nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Abwerbverbot

1. Kein Vertragspartner darf angestellten Mitarbeitern des anderen Vertragspartners das Angebot machen, ihn während der Dauer dieses Vertrages oder zweier Kalenderjahre danach einzustellen. Dieses Abwerbverbot verpflichtet auch verbundene Unternehmen unseres Vertragspartners. Der Vertragspartner steht insofern hiermit für die Handlungen mit ihm verbundener Unternehmen ein.

2. Einem Arbeitsvertrag im Sinne der Ziff. 1 stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr dem bislang anstellenden Vertragspartner zu Gute kommt, sondern ganz oder teilweise dem anderen Vertragspartner.

§ 12

Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, einzuhalten.
2. Es ist den Vertragspartnern untersagt, ihnen von dem jeweils anderen Vertragspartner zur Kenntnis gelangende personenbezogene Daten – außer zu dem vertraglich vereinbarten Zweck – zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist – außer auf Anweisung des jeweils betroffenen Vertragspartners hin – nicht zulässig.
3. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 13

Code of Conduct

1. Wir legen großen Wert darauf, nur mit Vertragspartnern in Geschäftsbeziehung zu treten, deren Verhalten den ethischen und moralischen Grundsätzen von uns und der UN-Kommission für Menschenrechte entspricht.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, sämtliche auf seine Tätigkeit anwendbaren Gesetze einzuhalten, keine Form von Korruption, insbesondere keine gesetzeswidrige Begünstigung von öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Entscheidungsträgern zu fördern oder zu tolerieren, die Menschenrechte und anerkannte Umweltschutzstandards einzuhalten, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und keine Kinderarbeit zuzulassen.

§ 14

Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) entschieden. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Berlin, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Soweit der Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Leistungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.